

Bescheid

über die Ergänzung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 8. Februar 2005

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum: 07.09.2010
Geschäftszeichen: I 33-1.8.1-44/10

Zulassungsnummer:

Z-8.1-862

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2011

Antragsteller:

ASB Produktions GmbH
Langhennersdorfer Straße 15
09603 Großschirma

Zulassungsgegenstand:

Gerüstsystem "ALFIX 70"

Dieser Bescheid ergänzt und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-8.1-862 vom 8. Februar 2005.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

Zu I Allgemeine Bestimmungen

Die Allgemeinen Bestimmungen werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

a) Tabelle 1 wird durch folgendes Bauteil ergänzt:

Tabelle 1: Gerüstbauteile für die Verwendung im Gerüstsystem "ALFIX 70"

Bezeichnung	Anlage
Stahlbelagtafel	61

b) Tabelle 3 wird durch folgendes Bauteil ergänzt:

Tabelle 3: Zuordnung der Stahlbeläge zu den Gerüstgruppen

Bezeichnung	Anlage	Feldweite ℓ [m]	Verwendung in Gerüstgruppe
Stahlbelagtafel	61	$\leq 2,07$	≤ 6
		2,57	≤ 5
		3,07	≤ 4

c) Tabelle 4 wird durch folgendes Bauteil ergänzt:

Tabelle 4: Bemessungswerte der horizontalen Wegfeder

Belag	Anzahl Beläge pro Gerüstfeld	Anlage	Lose $f_{o,l,d}$ [cm]	Steifigkeit $c_{\perp,d}$ [kN/cm]		Beanspruchbarkeit der Federkraft $N_{R\perp,d}$ [kN]
				$0 < N_{R\perp} \leq 1,82$ [kN]	$1,82 < N_{R\perp} \leq$ $N_{R\perp,d}$ [kN]	
Stahl- belagtafel $\ell \leq 3,07$	2	61	4,7	0,62	0,20	2,73

d) Tabelle 5 wird durch folgendes Bauteil ergänzt:

Tabelle 5: Bemessungswerte der horizontalen Kopplungsfedern

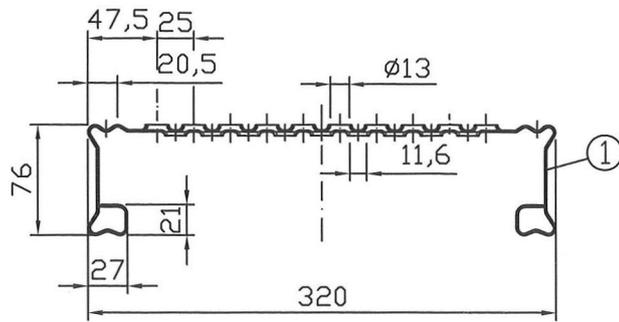
Belag	Anzahl Beläge pro Gerüstfeld	Anlage	Lose $f_{o ,d}$ [cm]	Steifigkeit $c_{ ,d}$ [kN/cm]			Beanspruch- barkeit der Federkraft $N_{R ,d}$ [kN]
				$0 < N_{R } \leq 1,14$ [kN]	$1,14 < N_{R } \leq$ $2,27$ [kN]	$2,27 < N_{R } \leq$ $N_{R ,d}$ [kN]	
Stahl- belagtafel $\ell \leq 3,07$	2	61	1,0	2,22	2,37	1,25	4,55

e) Anlage 61 wird ergänzt.

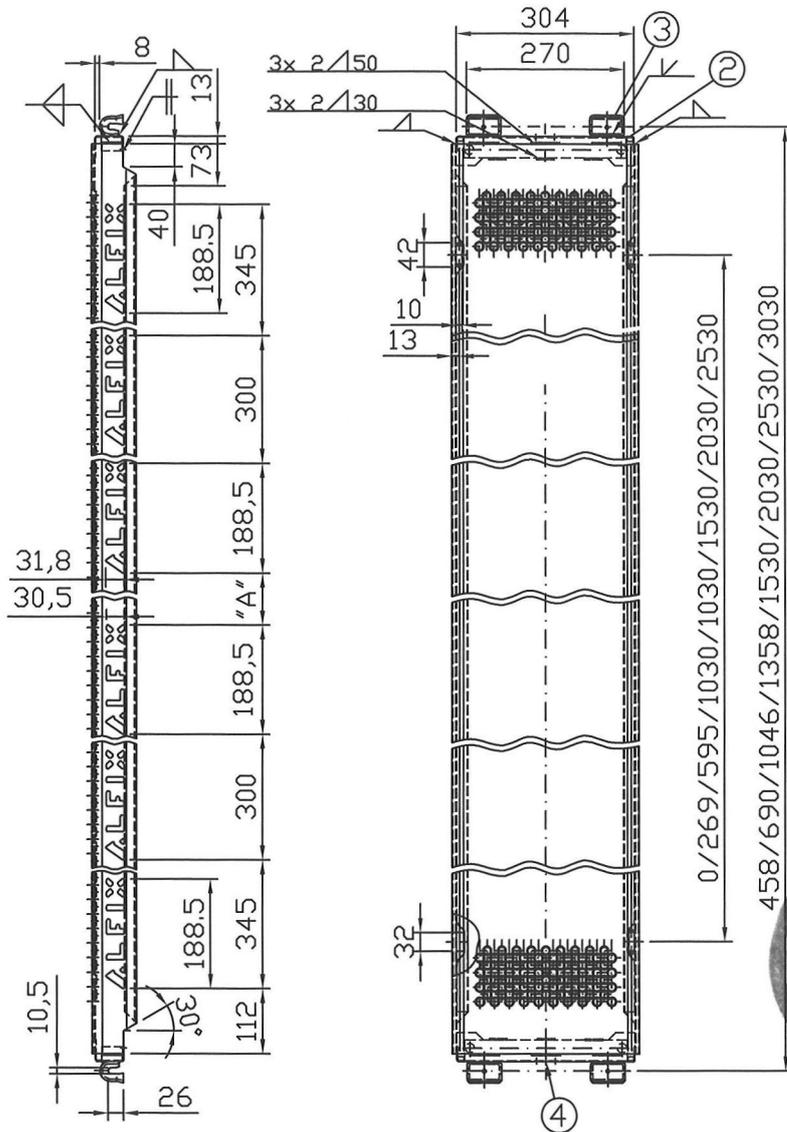
Dr.-Ing. Karsten Kathage
Referatsleiter

Beglaubigt



Feldlänge [mm]	Anzahl Schriftzüge [links/rechts]	Maß 'A' [mm]	Lastklasse
500	1/-	-	6
732	1/1	329,5	6
1088	1/1	392	6
1400	1/1	704	6
1572	1/1	876	6
2072	2/2	686	6
2572	2/2	1186	5
3072	3/3	1086	4



- ① Bd 1,5mm DIN EN 10111-DD11 ReH≥280N/mm² Rm≥360N/mm²
 alternativ: DIN EN 10025-2 S235JR ReH≥280N/mm² Rm≥360N/mm²
- ② Bd 1,5mm DIN EN 10111-DD11 ReH≥240N/mm² Rm≥360N/mm²
- ③ Bd 4mm DIN EN 10111-DD13 ReH≥240N/mm² Rm≥360N/mm²
- ④ Kennzeichnung

verzinkt; alle Schweißnähte a=2mm

ALFIX GmbH
 63828 Edelbach
 09603 Großschirma

ALFIX 70
 Fassadengerüst
 Stahlbelagtafel
 0,32m

Anlage 61 zur
 allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Z-8.1-862
 vom 7. September 2010
 Deutsches Institut für Bautechnik

A709-A107